



Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

OVG: 2 B 335/20

VG: 4 V 1713/20

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

– Antragsteller und Beschwerdegegner –

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den Senator für Inneres,
Contrescarpe 22 - 24, 28203 Bremen

– Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin –

Prozessbevollmächtigte:

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 2. Senat - durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Maierhöfer, den Richter am Oberverwaltungsgericht Traub und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Stybel am 10. Februar 2021 beschlossen:

Soweit es den Antragsteller zu 2. betrifft, wird das Verfahren eingestellt. Insoweit ist der Beschluss des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen – 4. Kammer – vom 14.10.2020 unwirksam.

Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 2.500 Euro festgesetzt.

Gründe

1. Gegenstand des Rechtsstreits ist die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen einen Bescheid der Antragsgegnerin, durch den ursprünglich beide Antragsteller verpflichtet wurden und jetzt nur noch die Antragstellerin zu 1. verpflichtet wird, sich zu der Behörde zu begeben, die ihre Verteilung gem. § 15a AufenthG veranlasst.

Die Antragstellerin zu 1. ist Staatsangehörige Ghanas. Sie erhielt am 5.3.2019 ein vom 7.4.2019 bis 22.5.2019 gültiges niederländisches Schengen-Visum für einen Kurzaufenthalt von 30 Tagen als Studentin bzw. Praktikantin. Nach eigenen Angaben reiste sie am 26.01.2020 ins Bundesgebiet ein. Am 29.01.2020 meldete sie sich bei der Erstaufnahmeeinrichtung in Bremen; ferner beantragte sie bei der Antragsgegnerin eine Duldung. Zu diesem Zeitpunkt war sie schwanger; als Grund gab sie an, den Vater ihres ungeborenen Kindes zu suchen. Am wurde ihr Sohn, der Antragsteller zu 2., geboren. Am beurkundete das Jugendamt eine mit Zustimmung der Antragstellerin zu 1. abgegebene Vaterschaftsanerkennungserklärung eines deutschen Staatsangehörigen sowie eine gemeinsame Sorgerechtersklärung betreffend den Antragsteller zu 2. Diese legten die Antragsteller der Antragsgegnerin im Rahmen der Anhörung zum Erlass einer Vorspracheverpflichtung nach § 15a Abs. 2 AufenthG vor. Dennoch verpflichtete die Antragsgegnerin beide Antragsteller mit Bescheid vom 29.7.2020, sich zu der Behörde zu begeben, die ihre Verteilung veranlasst. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, dass die deutsche Staatsangehörigkeit des Antragstellers zu 2. nicht nachgewiesen sei, da keine Geburtsurkunde vorgelegt wurde, aus der sich die Vaterstellung des deutschen Staatsangehörigen, der die Vaterschaft anerkannt hat, ergebe.

Die Antragsteller haben am 20.8.2020 Klage gegen die Vorspracheverpflichtung erhoben und die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt. Zur Begründung beriefen sie sich darauf, dass der Antragsteller zu 2. wegen der Anerkennung der Vaterschaft durch einen deutschen Staatsangehörigen ebenfalls deutscher Staatsangehöriger sei, so dass er nicht der Verteilung nach § 15a AufenthG unterliege. Die Haushaltsgemeinschaft der Antragstellerin zu 1. mit dem Antragsteller zu 2. stehe als „zwingender Grund“ im Sinne des § 15a Abs. 1 Satz 6 AufenthG auch ihrer Verteilung entgegen. Die Antragsgegnerin hielt dem entgegen, dass für den Antragsteller zu 2. weder eine Geburtsurkunde vorliege, aus der sich sein Vater ergibt, noch eine schützenswerte

tatsächliche familiäre Beziehung zwischen ihm und dem Mann, der die Vaterschaft erkannt hat, nachgewiesen sei.

Das Verwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 14.10.2020 die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass der Antragsteller zu 2. deutscher Staatsangehöriger sei. Hierfür komme es nicht auf die Existenz einer Geburtsurkunde, sondern allein auf die wirksame Anerkennung der Vaterschaft durch einen Deutschen an. Vorliegend sei kein Grund für die Unwirksamkeit der Vaterschaftsanerkennung ersichtlich. Insbesondere gebe es keine Anhaltspunkte dafür, dass die Antragstellerin zu 1. verheiratet sei und deshalb die Vaterschaft eines Ehemanns der Wirksamkeit der Anerkennung entgegen stünde.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde der Antragstellerin.

Bereits am 12.8.2020 erließ die zuständige Behörde einen Verteilungsbescheid nach § 15a Abs. 4 Satz 1 AufenthG gegen die Antragsteller. Auch gegen diesen Bescheid haben die Antragsteller Klage erhoben und hat das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet. Dieser Beschluss ist inzwischen rechtskräftig.

Im Beschwerdeverfahren haben die Antragsteller eine Geburtsurkunde für den Antragsteller zu 2. vorgelegt, in die der deutsche Staatsangehörige, der die Vaterschaft anerkannt hat, als Vater eingetragen ist. Daraufhin hat die Antragsgegnerin die Vorspracheverpflichtung bezüglich des Antragstellers zu 2. aufgehoben. Insoweit haben die Beteiligten den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt. Bezüglich der Antragstellerin zu 1. ist die Antragsgegnerin dagegen der Auffassung, dass die deutsche Staatsangehörigkeit ihres Sohnes die Rechtmäßigkeit der Vorspracheverpflichtung nicht berühre, da sie erst nach der Veranlassung der Verteilung durch die Vorlage der Geburtsurkunde nachgewiesen worden sei. Zwar folge aus ihr ein Hindernis für die Vollstreckung der Verteilung; dies sei aber allein in dem Verfahren gegen den Verteilungsbescheid von Bedeutung. Im Übrigen kritisiert die Antragsgegnerin die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen zum Verhältnis zwischen Vorspracheverpflichtung und Verteilungsbescheid.

II. Soweit die Beteiligten den Rechtsstreit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, war das Verfahren einzustellen und die erstinstanzliche Entscheidung für unwirksam zu erklären. Im Übrigen hat die Beschwerde, bei deren Prüfung der Senat auf die dargelegten Gründe beschränkt ist (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), keinen Erfolg.

Das Verwaltungsgericht hat die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerin zu 1. gegen die Vorspracheverpflichtung zurecht angeordnet. Nach der im Eilverfahren nur möglichen summarischen Prüfung durfte die Antragstellerin nicht zur Vorsprache bei der Behörde, die die Verteilung veranlasst, verpflichtet werden. Denn sie hat vor Veranlassung der Verteilung (und sogar vor Erlass der Vorspracheverpflichtung) nachgewiesen, dass ein zwingender Grund ihrer Verteilung entgegensteht (§ 15a Abs. 2 Satz 2, Abs. 1 Satz 6 AufenthG).

1. Die Haushaltsgemeinschaft mit einem minderjährigen Kind, das deutscher Staatsangehöriger ist, steht der Verteilung der unerlaubt eingereisten ausländischen Mutter als „zwingender Grund“ im Sinne des § 15a Abs. 1 Satz 6 AufenthG entgegen (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 20.11.2020 – 2 B 249/20, juris Rn. 10; Beschl. v. 08.03.2013 – 1 B 13/13, juris Rn. 3 f.; a.A. OVG Hamburg, Beschl. v. 27.08.2015 – 1 Bs 159/15, juris Rn. 10; OVG NW, Beschl. v. 17.03.2017 – 18 B 267/17, juris Rn. 5 ff.). Es ist zwischen den Beteiligten inzwischen unstreitig, dass der Antragsteller zu 2., der das minderjährige Kind der Antragstellerin zu 1. ist, nach § 4 Abs. 1 Satz 1, 2 StAG deutscher Staatsangehöriger ist, da ein deutscher Staatsangehöriger wirksam die Vaterschaft für ihn anerkannt hat.

2. Die Antragstellerin zu 1. hat die deutsche Staatsangehörigkeit des Antragstellers zu 2. bereits vor der Veranlassung der Verteilung nachgewiesen, indem sie im Rahmen der Anhörung zum Erlass der Vorspracheverpflichtung eine vom Jugendamt beurkundete, mit ihrer Zustimmung abgegebene Vaterschaftsanerkennungserklärung eines deutschen Staatsangehörigen vorgelegt hat.

a) Unerheblich ist, ob der Anerkennende auch der biologische Vater des Antragstellers zu 2. ist. Für den Staatsangehörigkeitserwerb kommt es nur auf die rechtliche Vaterschaft an (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 03.02.2021 – 2 B 404/20, Ziff. II. 2. B, zur Veröffentlichung vorgesehen). Daher ist es auch irrelevant, wenn die Antragsgegnerin darauf hinweist, dass die Antragstellerin zu 1. bei ihrer ersten Vorsprache bei der Ausländerbehörde den Kindsvater mit einem anderen (Vor-)Namen bezeichnet hat, als ihn der Mann trägt, der die Vaterschaft später anerkannt hat.

b) Für die Feststellung, dass der Verteilung der Antragstellerin zu 1. ein zwingender Grund entgegensteht, weil der Antragsteller zu 2. deutscher Staatsangehöriger ist, bedurfte es nicht der vorherigen Durchführung eines förmlichen Staatsangehörigkeitsfeststellungsverfahrens nach § 30 StAG. Die deutsche Staatsangehörigkeit einer Person ist in jedem behördlichen oder gerichtlichen Verfahren, für das sie entscheidungserheblich ist, inzident zu klären und setzt nicht voraus, dass sie

zuvor in einem Verfahren nach § 30 Abs. 3 StAG festgestellt worden ist (vgl. BGH, Beschl. v. 20.04.2016 – XII ZB 15/15, juris Rn. 18) Das Verfahren nach § 30 StAG ist nicht obligatorisch, sondern lediglich eine fakultative Möglichkeit, wie die deutsche Staatsangehörigkeit allgemeinverbindlich festgestellt werden kann. Es wird nur eingeleitet, wenn der Betroffene dies beantragt oder sich die Staatsangehörigkeitsbehörde nach Ermessen zu seiner Durchführung von Amts wegen entscheidet (vgl. Hailbronner, in: Hailbronner/ Maaßen/ Hecker/ Kau, Staatsangehörigkeitsrecht, 6. Aufl. 2017, § 30 StAG Rn. 3b). Vorliegend wurde ein solches Verfahren soweit ersichtlich nicht eingeleitet.

Fehl geht auch die Annahme der Beschwerde, im vorliegenden Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes müsse geprüft werden, ob den Antragstellern zuzumuten ist, ein Verfahren nach § 30 StAG vom Zielort der Verteilung aus zu betreiben. Die Situation unterscheidet sich insoweit grundlegend von Entscheidungen über den ausländerrechtlichen Status (z.B. über die Erteilung einer Duldung oder eines Aufenthaltstitels), die nach dem Wortlaut des § 15a Abs. 1 Satz 1 AufenthG erst nach der Verteilung durch die dann örtlich zuständige Ausländerbehörde getroffen werden. Denn die deutsche Staatsangehörigkeit des Antragstellers zu 2. lässt diesen aus dem Kreis der nach § 15a AufenthG zu verteilenden Personen ausscheiden und begründet für die Antragstellerin zu 1. einen der Verteilung entgegenstehenden „zwingenden Grund“. Die Argumentation der Beschwerde läuft mithin darauf hinaus, dass es den Antragstellern zuzumuten sei, zunächst der Verteilungsentscheidung nachzukommen und erst anschließend ein Verfahren zu betreiben, in dem festgestellt wird, ob sie der Verteilung unterliegen. Um eben dies zu verhindern, gibt § 80 Abs. 5 VwGO dem Gericht die Möglichkeit, abweichend von § 15a Abs. 2 Satz 4 AufenthG die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Vorspracheverpflichtung anzuordnen, wenn sich – wie hier – bei summarischer Prüfung herausstellt, dass die Betroffenen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht der Verteilung unterliegen.

c) Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 StAG erwirbt ein Kind durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Ist – was hier allein in Rede steht – bei der Geburt des Kindes nur der Vater deutscher Staatsangehöriger und ist zur Begründung der Abstammung nach den deutschen Gesetzen die Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft erforderlich, so bedarf es zur Geltendmachung des Erwerbs der Staatsangehörigkeit einer nach den deutschen Gesetzen wirksamen Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft (§ 4 Abs. 1 Satz 2 StAG).

aa) Mit der Formulierung „nach den deutschen Gesetzen“ verweist das StAG nicht (nur) auf das deutsche Sachrecht (sprich: die Abstammungsregelungen des BGB), sondern (auch) auf die Kollisionsregeln des in Deutschland gültigen Internationalen Privatrechts, insbesondere des EGBGB (vgl. Kau, in: Hailbronner/ Maaßen/ Hecker/ Kau, Staatsangehörigkeitsrecht, 6. Aufl. 2017, § 4 StAG Rn. 8, 10). Gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 EGBGB unterliegt die Abstammung dem Recht desjenigen Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Aufenthaltsstatut). Dies wäre hier das deutsche Recht. Denn der Antragsteller zu 2. ist in Deutschland geboren, hat sich noch nie in einem anderen Land aufgehalten, soll nach dem Willen seiner Mutter für nicht absehbare Zeit in Deutschland bleiben und eine Aufenthaltsbeendigung ist nicht konkret absehbar (vgl. auch Kau, in: Heilbronner/ Maaßen/ Hecker/ Kau, aaO., § 4 StAG Rn. 21; Helms, MÜKO BGB, 8. Aufl. 2020, Art. 19 EGBGB Rn. 9 sowie OLG Düsseldorf, Beschl. v. 20.12.2017 – I-3 Wx 146/17, juris Rn. 16). Von den alternativen, grundsätzlich gleichrangigen Zusatzanknüpfungen (vgl. BGH, Beschl. v. 19.07.2017 – XII ZB 72/16, juris Rn. 12; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 20.12.2017 – I-3 Wx 146/17, juris Rn. 14) nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 und 3 EGBGB führt diejenige des Satzes 2 (Recht des Staates, dem der betreffende Elternteil angehört) ebenfalls zur Anwendung deutschen Rechts, wenn es darum geht, die Vaterschaft des deutschen Staatsangehörigen, der sie anerkannt hat, zu bestimmen. Daneben käme nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 EGBGB sowie – wenn die Antragstellerin zu 1. verheiratet sein sollte – nach Art. 19 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Art. 14 Abs. 2 Nr. 2, 3 EGBGB ghanaisches Recht in Betracht, um die Vaterschaft eines ghanaischen Staatsangehörigen für den Antragsteller zu 2. zu bestimmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine nach der Geburt nach deutschem Recht erklärte Vaterschaftsanerkennung eine bereits zum Zeitpunkt der Geburt aufgrund einer anderen nach Art. 19 Abs. 1 EGBGB berufenen Rechtsordnung begründete Vaterschaft eines anderen Mannes nicht verdrängen kann (vgl. BGH, Beschl. v. 19.07.2017 – XII ZB 72/16, juris Rn. 18; Franck, Vaterschaftsanerkennung versus gesetzliche Vaterschaft im Internationalen Abstammungsrecht – offene und geklärte Konkurrenzfragen, FamRZ 2020, 307 [309]).

bb) Bei der im Eilverfahren nur möglichen summarischen Prüfung kommt der Senat zu der Auffassung, dass die Antragstellerin zu 1. gegenüber der Antragsgegnerin noch vor Veranlassung der Verteilung eine nach deutschem Sachrecht (§ 1592 Nr. 2, §§ 1594 – 1598 BGB) wirksame Vaterschaftsanerkennung für ihren Sohn durch einen deutschen Staatsangehörigen nachgewiesen hat. Die Antragstellerin zu 1. hat im Rahmen der Anhörung zum Erlass einer Vorspracheverpflichtung eine vom Jugendamt beurkundete und mit ihrer Zustimmung erfolgte Anerkennungserklärung vorgelegt. Dass diese Vaterschaftsanerkennung unwirksam ist, legt die Beschwerde nicht mit Erfolg dar.

Dass diese Erklärung nach § 1598 Abs. 1 BGB unwirksam ist, weil sie nicht den Anforderungen der § 1594 Abs. 3, 4, §§ 1595 – 1597, § 1597a Abs. 3 BGB genügt, macht die Beschwerde nicht geltend.

Der einzige Umstand, aus dem sich eine Unwirksamkeit der Vaterschaftsanerkennung ergeben könnte, wäre eine nach deutschem Sachrecht bereits bestehende Vaterschaft eines anderen Mannes (§ 1598 Abs. 1 i.V.m. § 1594 Abs. 2 BGB) oder die Zuweisung der Vaterschaft an einen anderen Mann im Zeitpunkt der Geburt durch das ghanaische Recht. Ein solcher anderer rechtlicher Vater wäre ein (ggfs. ehemaliger) Ehemann der Antragstellerin zu 1., wenn diese im Zeitpunkt der Geburt (§ 1592 Nr. 1 BGB; Sec 32(1) Evidence Act Ghana - in deutscher Übersetzung abgedruckt in Bergmann/ Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht., Ghana, S. 101; in englischer Sprache abrufbar unter <https://acts.ghanajustice.com/actsofparliament/evidence-act-1975-n-r-c-d-323/>) oder im Zeitraum von 300 Tagen vor der Geburt (Sec 32 (2) Evidence Act Ghana) verheiratet gewesen wäre. Es gibt jedoch keine Vermutung für das Bestehen einer anderweitigen Vaterschaft. Nur wenn zumindest konkrete Anhaltspunkte für eine Ehe vorhanden sind, muss die Mutter nachweisen, dass sie im maßgeblichen Zeitpunkt unverheiratet war (vgl. OLG Oldenburg, Beschl. v. 30.01.2020 – 12 W 63/19 (PS), juris Rn. 10 - 12; OLG Karlsruhe, Beschl. v. 25.7.2013 – 11 Wx 35/13, juris Rn. 21 - 23). Dies gilt trotz der besonderen Regelung der Nachweispflicht in § 15a Abs. 1 Satz 6 AufenthG auch im Verfahren zur Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer. Der Mutter quasi ins Blaue hinein den nur schwer zu führenden „Negativbeweis“ aufzuerlegen, dass sie in ihrem Heimatland nicht verheiratet ist bzw. war, wäre eine unzumutbare Anforderung (vgl. OLG Oldenburg, Beschl. v. 30.01.2020 – 12 W 63/19 (PS), juris Rn. 11).

Konkrete Anhaltspunkte für eine Ehe der Antragstellerin zu 1. in Ghana legt die Beschwerde nicht dar.

Dass sich die Angabe eines vom Nachnamen der Antragstellerin zu 1. abweichenden „Maiden Name“ in der ghanaischen Geburtsurkunde der Antragstellerin zu 1. nicht auf diese selbst, sondern auf ihre Mutter bezieht, erkennt die Antragsgegnerin inzwischen an. Für die Antragstellerin zu 1. gibt die Geburtsurkunde denselben Nachnamen, der aus ihrem Reisepass hervorgeht, auch als Geburtsnamen an.

Der Hinweis der Antragsgegnerin, es habe sich in einer Vielzahl anderer Verfahren nach § 15a AufenthG, in denen ghanaische Mütter Vaterschaftsanerkennungen deutscher Staatsangehöriger vorgelegt haben, herausgestellt, dass die Mütter in Ghana verheiratet sind, stellt keinen „konkreten Anhaltspunkt“ dafür dar, dass dies gerade im vorliegenden

Fall so ist. Soweit dem Senat solche Fälle bekannt sind, gab es dort stets deutliche einzelfallbezogene Indizien für eine Ehe, etwa weil sich die Betroffene im Visumsantrag selbst als verheiratet bezeichnet hatte (vgl. z.B. OVG Bremen, Beschl. v. 20.11.2020 – 2 B 249/20, juris Rn. 20). Solche Anhaltspunkte fehlen hier. Insbesondere hat die Antragsgegnerin nicht den Visumsvorgang von den niederländischen Behörden beigezogen. Der Auskunft aus dem europäischen Visa-Informationssystem vom 29.01.2020, der sich in der Akte befindet, kann nicht entnommen werden, ob und ggfs. welche Angaben die Antragstellerin zu 1. im Visumsverfahren zu ihrem Familienstand gemacht hat.

Zutreffend weist die Beschwerde darauf hin, dass die Antragstellerin zu 1. in ihrem Antrag auf Erteilung einer Duldung angegeben hat, sie habe noch ein anderes, im Jahr 2015 geborenes Kind, und dass sie für dieses Kind einen anderen Nachnamen angegeben hat als ihren. Auch dies stellt für sich allein jedoch keinen konkreten Anhaltspunkt dafür dar, dass die Antragstellerin zu 1. verheiratet ist. Nach Informationen des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat kennt die ghanaische Rechtsordnung weder das Recht noch die Pflicht, einen bestimmten Namen zu führen. Jede Person kann jeden Namen führen und ohne behördliche Genehmigung den Namen ändern. Es ist weit verbreitete Praxis, unter verschiedenen Namen bekannt zu sein. Ein Ehepaar erteilt gemeinsamen Kindern zwar in der Regel den Namen des Ehemannes. Es ist aber auch durchaus üblich, seine Kinder mit Geburtsnamen völlig anders zu nennen, als die Eltern jeweils heißen (vgl. https://www.personenstandsrecht.de/Webs/PERS/DE/rechtsbereiche/sammlung-auslaendischen-namensrechts/kind/functions/glossar.html?cms_lv2=10758654).

cc) Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin war die Antragstellerin zu 1. nicht verpflichtet, die rechtliche Vaterschaft eines Deutschen für ihren Sohn gerade durch die Vorlage einer Geburtsurkunde nachzuweisen.

Eine Geburtsurkunde bzw. ein Eintrag im Geburtenregister ist – von der hier nicht einschlägigen Heilungswirkung nach Ablauf von 5 Jahren abgesehen (§ 1598 Abs. 2 BGB) – für die Begründung der rechtlichen Vaterschaft nicht konstitutiv, sondern lediglich ein Beweismittel (vgl. § 54 Abs. 1, 2 PStG). Auch als Beweismittel ist sie nicht unumstößlich; § 54 Abs. 3 Satz 1 PStG lässt den Gegenbeweis ausdrücklich zu. Eine inzidente Prüfung der Voraussetzungen der rechtlichen Vaterschaft (§§ 1592 ff.) kann unabhängig von den Angaben in einer Geburtsurkunde in jedem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren erfolgen, in dem die Vaterschaft relevant ist (vgl. Balzer, in: Gsell/ Krüger/ Lorenz/ Reymann, BeckOGK BGB, § 1592 Rn. 6). § 15a Abs. 1 Satz 6 AufenthG modifiziert den im Verwaltungsverfahren normalerweise geltenden Grundsatz der Amtsermittlung (vgl. § 24

Abs. 1 BremVwVfG) zwar dahingehend, dass der Ausländer die der Verteilung entgegenstehenden Gründe vor Veranlassung der Verteilung nachzuweisen hat. Der Vorschrift kann aber nicht entnommen werden, dass sie den Ausländer in der Wahl der Beweismittel, mit denen er diesen Nachweis führen kann, einschränkt oder die Behörde von ihrer Pflicht, die vorgelegten Nachweise unter die anwendbaren Rechtsnormen zu subsumieren (hier: die Vaterschaftsanerkennungserklärung unter § 4 Abs. 1 Satz 1, 2 StAG, Art. 19 EGBGB, §§ 1592 ff. BGB), entbindet.

3. Die Argumente, die die Beschwerde gegen die bisherige Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen zum Verhältnis von Vorspracheverpflichtung (§ 15a Abs. 2 AufenthG) und Verteilungsbescheid (§ 15a Abs. 4 Satz 1 AufenthG) vorträgt, sind nicht entscheidungserheblich.

Nach der bisherigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen handelt es sich bei dem Verteilungsverfahren nach § 15a AufenthG um ein gestuftes Verfahren. Dabei sind „zwingende Gründe“ im Sinne des § 15a Abs. 1 Satz 6, Abs. 2 Satz 2 AufenthG, die der Verteilung an einen bestimmten Ort entgegenstehen, gegenüber der Ausländerbehörde geltend zu machen und von dieser bei einer Entscheidung nach § 15a Abs. 2 Satz 1 AufenthG über die Vorspracheverpflichtung zu prüfen. Diesem Verfahrensabschnitt kommt eine Filterfunktion zu (OVG Bremen, Beschl. v. 25. 06.2014 – 1 B 30/14, juris Rn. 5). Es ist nicht Aufgabe der die Verteilung veranlassenden Behörde, beim Erlass des Verteilungsbescheides das Vorhandensein zwingender Gründe erneut zu prüfen (OVG Bremen, Beschl. v. 07.01.2014 – 1 B 290/13, juris Rn. 13). Die beiden Verfahrensstufen sind aber insoweit miteinander verknüpft, als die Verteilungsentscheidung erst vollzogen werden darf, wenn die Vorspracheverpflichtung vollziehbar ist (OVG Bremen, Beschl. v. 25. 06.2014 – 1 B 30/14, juris Rn. 6).

Offenbleiben kann, ob an dieser Rechtsprechung im Hinblick auf abweichende Auffassungen anderer Gerichte (vgl. OVG NW, Beschl. v. 25.01.2018 – 18 B 1537/17, juris Rn. 7 ff.; OVG Bln-Bbg, Urt. v. 08.12.2015 – 3 B 4/15, juris Rn. 25 ff., insbes. Rn. 29 – 31, bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 22.08.2016 – 1 B 44/16, juris Rn. 7) und der Kommentarliteratur (vgl. Dienelt, in: Bergmann/ Dienelt, AuslR, 13. Aufl. 2020, § 15a AufenthG Rn. 16, 19 f.) festzuhalten ist. Denn dass eine Vorspracheverpflichtung jedenfalls dann nicht ergehen darf, wenn zuvor – wie hier – einer Verteilung entgegenstehende zwingende Gründe im Sinne des § 15a Abs. 1 Satz 6 AufenthG nachgewiesen wurden, ergibt sich eindeutig aus § 15a Abs. 2 Satz 2 AufenthG.

III. Soweit der Rechtsstreit nicht übereinstimmend für erledigt erklärt worden ist, folgt die Kostenentscheidung aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Bezüglich des übereinstimmend für erledigt erklärten Teils des Rechtsstreits entspricht es unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes der Billigkeit, die Kosten ebenfalls der Antragsgegnerin aufzuerlegen (vgl. § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO). Wie oben dargelegt, haben die Antragsteller bei summarischer Prüfung bereits vor Erlass des angefochtenen Bescheides den Nachweis geführt, dass der Antragsteller zu 2. rechtlich von einem deutschen Vater abstammt und daher deutscher Staatsangehöriger ist. Die Aufhebung der Vorspracheverpflichtung bezüglich seiner Person im Beschwerdeverfahren nach Vorlage der Geburtsurkunde war mithin kein sofortiges Anerkenntnis im Sinne des § 156 VwGO. Der Senat weist ergänzend darauf hin, dass nach seiner Rechtsprechung bezüglich der Frage, ob eine Person überhaupt zu dem nach § 15a AufenthG zu verteilenden Personenkreis gehört (insbesondere ob sie ein unerlaubt eingereister Ausländer ist), weder spezielle Präklusionsregelungen noch besondere Geltendmachungserfordernisse gelten. § 15a Abs. 1 Satz 6 AufenthG bezieht sich nur auf die Geltendmachung von „zwingenden Gründen“, die der Verteilung einer grundsätzlich in den Anwendungsbereich des § 15a AufenthG fallenden Person ausnahmsweise entgegenstehen (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 20.11.2020 – 2 B 249/20, juris Rn. 9). Daher musste zwar die Antragstellerin zu 1. den Erfordernissen des § 15a Abs. 1 Satz 6 AufenthG genügen, um die deutsche Staatsangehörigkeit des Antragstellers zu 2. ihrer Verteilung bzw. Vorspracheverpflichtung entgegen zu halten, der Antragsteller zu 2. selbst musste dies indes nicht.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG.

Dr. Maierhöfer

Traub

Stybel